

Fachgruppe der Seilbahnen
 Wirtschaftskammer Tirol
 Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
 T 05 9090 5-1258 | F 05 9090 5-1259
 E verkehr@wktirol.at
 W <http://wko.at/tirol/seilbahn>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
MMag. K./Hu

Durchwahl
1258

Datum
12.8.2025

**Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe der Seilbahnen
 Beschlussfassung der Grundumlage 2026**

1. Begründung

- Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe**
 Zur Fortführung/Ausbau der Aktivitäten der Fachgruppe der Seilbahnen sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von EUR 605.000,00.
- Mitgliederentwicklung**
 Die Anzahl der Mitglieder hat sich im letzten Kalenderjahr nicht verändert (Stichtag 30.03.2025). Es ist von einer gleichbleibenden Mitgliederzahl auszugehen.
- Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage**
 Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 538.650,00 festgesetzt.

2. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe der Seilbahnen möge die Grundumlage 2026, wie folgt beschließen:

503	FG Seilbahnen	Pro Mitglied ein fester Betrag Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage, ein fester Betrag, je Zuordnung zu folgenden Anlagearten: •Kabinenbahnen und Kombilifte •Sesselbahnen/-lifte (1er, 2er und 3er) •Sesselbahnen/-lifte (4er) •Sesselbahnen/-lifte (6er) •Sesselbahnen/-lifte (ab 8er) •Schlepplifte bis 300m Länge •Schlepplifte über 300m Länge •Bandförderer •alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Anlage der zutreffenden Anlageart. Die Beträge der zutreffenden Anlagearten sind zu addieren. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 VKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00 € 1.200,00 € 1.200,00 € 1.200,00 € 1.200,00 € 50,00 € 100,00 € 100,00 € 100,00 0,00 % € 25,00
		Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	

FACHGRUPPE DER SEILBAHNEN



Mag. Reinhard Klier
Obmann



MMag. Gabriel Klammer
Geschäftsführer